

Philip Haellmigk, in: US-Exportbestimmungen 5/2021, Seite 79, Zugriff am 18.5.2021

Fachzeitschriften > US-Exportbestimmungen > US-Exportbestimmungen Aktuelle Ausgaben > 2021 > US-Exportbestimmungen 05/2021 > OEE und andere melden > Illegale Exporte in den Iran: Deutsches Unternehmen schließt Vergleich mit BIS

Zeitschrift	US-Exportbestimmungen
Autor	Philip Haellmigk
Beitragstyp	Beitrag
Ausgabe	Seiten: 79 bis 80

Illegale Exporte in den Iran: Deutsches Unternehmen schließt Vergleich mit BIS

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL.M.¹

Im September 2011 bestellte die MSI Aircraft Maintenance Services International GmbH & Co. („MSI“) mit Sitz in Rüsselsheim Flugzeugkomponenten (Tank- und Ventilbaugruppen) im Wert von ca. 52.000 US-Dollar bei einem US-Unternehmen. Die Komponenten sind als EAR99-Güter klassifiziert. Auf die Nachfrage des US-Lieferanten hinsichtlich der beabsichtigten Endverwendung der Komponenten gab die MSI an, diese seien für eine thailändische und afghanische Fluggesellschaft bestimmt. Daraufhin versandte das US-Unternehmen die Komponenten im Zeitraum von Oktober 2011 bis April 2012 in drei Teillieferungen an die MSI.

Im Frühjahr 2012 wandte sich die MSI (und ein mit ihr verbundenes Unternehmen) an die iranische Fluggesellschaft Mahan Airlines wegen des Verkaufs und der Lieferung dieser Komponenten.

Die Mahan Airlines ist seit 2008 in der Denied Persons List (DPL), seit 2011 wegen des Vorwurfs der Unterstützung der iranischen Revolutionsgarden auch in der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) aufgeführt.

Nachdem die MSI und die Mahan Airlines in den darauffolgenden Monaten die Details der geplanten Lieferung geklärt hatten, wurden die Komponenten Anfang Juli 2012 per Luftfracht an die Mahan Airlines nach Teheran verschickt.

Vorwurf des BIS

Das Bureau of Industry and Security (BIS) wirft der MSI vor, in konspirativer Form (zusammen mit einem verbundenen Unternehmen und der Mahan Airlines) Komponenten aus den USA bezogen zu haben, die sie

¹ Der Autor ist Inhaber und Leiter der Kanzlei HAELLMIGK, die auf die Bereiche Außenhandel, Exportkontrolle & Sanktionen spezialisiert ist (www.haellmigk.com). Er ist als Rechtsanwalt in Deutschland, England sowie Frankreich zugelassen. Zudem ist er Professor für Öffentliches Recht an der FOM Hochschule in München. Kontakt: philip.haellmigk@haellmigk.com; +49 89 28702500.

dann ohne die erforderliche Genehmigung und damit unter Verstoß gegen § 764.2(d) Export Administration Regulations (EAR) an die Mahan Airlines weiterlieferten.

Nach § 764.2(d) EAR ist es einer Person bzw. einem Unternehmen verboten, zusammen mit anderen Personen (konspirativ) jegliche Handlungen vorzunehmen, mit denen gegen die Regelungen der EAR verstoßen wird.

Gemäß § 746.7(e) EAR ist es verboten, US-Güter einschließlich EAR-Güter in den Iran zu exportieren, wenn ihr Export nach den Iranian Transactions and Sanctions Regulations (ITSR) – in 2011/2012 noch als Iranian Transactions Regulations bezeichnet – verboten ist.

Gemäß § 560.204 ITSR ist es u.a. verboten, ohne vorherige Genehmigung US-Güter einschließlich EAR99-Güter aus den USA in ein Drittland zu exportieren, sofern bekannt ist oder Grund zur Annahme vorliegt, dass diese Güter anschließend in den Iran weitergeliefert werden.

Sanktionen

Im März 2021 teilte das BIS der MSI in Form eines Proposed Charging Letter mit, dass sie die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens gegen die MSI wegen des Verdachts der Verletzung des § 764.2(d) EAR beabsichtige, und wies dabei auf die möglichen Sanktionen für diesen Verstoß hin, u.a.:

- ein Bußgeld in Höhe von bis zu 307.922 US-Dollar pro Verstoß oder in Höhe des zweifachen Werts des illegalen Exportgeschäfts; und
- der Entzug von Exportprivilegien, was den Eintrag in die Denied Persons List (DPL) zur Folge haben würde.

Sofern das BIS einen Proposed Charging Letter an das betroffene Unternehmen versendet, was im Ermessen der Behörde steht (vgl. Supplement 2 to Part 766, (b)(ii)), besteht die Möglichkeit, vor Eröffnung eines formalen Verfahrens (formal enforcement proceedings) einen Vergleich mit der US-Behörde zu schließen.

Der Entzug von Exportprivilegien bzw. die Eintragung in die DPL hat zur Folge, dass das Unternehmen vom Handel mit US-Gütern (subject to the EAR) ausgeschlossen ist. So darf weder ein US- oder ausländisches Unternehmen das sanktionierte Unternehmen mit US-Gütern beliefern noch darf das Unternehmen selbst Handel mit US-Gütern betreiben.

Daraufhin schloss die MSI einen Vergleich mit dem BIS mit folgendem Inhalt:

- Die MSI zahlt ein Bußgeld in Höhe von 51.921 US-Dollar (civil penalty). Dieser Betrag entspricht dem Wert der an die Mahan Airlines gelieferten Komponenten.
- Für einen Zeitraum von drei Jahren gilt eine Denial Order, die jedoch für drei Jahre ausgesetzt wird.
- Für die nächsten drei Jahre gilt eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht der MSI hinsichtlich ihrer Exportgeschäfte, die u.a. die Vorlage von Dokumenten und Anhörungen durch das BIS oder OFAC umfasst.
- Begeht die MSI in diesem Zeitraum keine weiteren Verstöße und erfüllt ihre Auskunfts- und Informationspflichten, ist die Denial Order hinfällig.

Fazit

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass gerade die Irangeschäfte ausländischer Unternehmen im sanktionsrechtlichen Fokus der US-Behörden stehen, selbst wenn sie wie hier fast 10 Jahre zurückliegen.

Philip Haellmigk, in: US-Exportbestimmungen 5/2021, Seite 79, Zugriff am 18.5.2021

Dies gilt umso mehr, wenn in die ausländischen Exportgeschäfte US-Unternehmen eingebunden sind. Denn bei Exportgeschäften mit dem Iran, die ihren Ausgangspunkt in den USA genommen haben, fällt es den US-Behörden naturgemäß leichter, diese Exportvorgänge zu identifizieren bzw. zu überprüfen.

Das effektivste Sanktionsmittel der US-Behörden in solchen Fällen ist dabei weniger die Anordnung eines Bußgelds, sondern regelmäßig die Verhängung einer Denial Order bzw. die Drohung, ein Unternehmen mit einer Denial Order zu belegen. Praktische Konsequenz einer Denial Order, die für einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren verhängt werden kann, ist der Ausschluss vom Handel mit US-Gütern und somit vom US-Markt insgesamt.

Aus diesem Grund bieten die US-Behörden den betroffenen Unternehmen den Abschluss eines Vergleichs „Zahlung des Bußgelds und volle Kooperation mit den US-Behörden gegen Aussetzung der Denial Order“ an, der im Ergebnis für beide Seiten vorteilhaft ist. Die US-Behörden können sicher sein, dass das Bußgeld gezahlt wird, das betroffene Unternehmen kann weiterhin am Handel mit US-Gütern teilnehmen.

Vorliegender Fall verdeutlicht einmal mehr, dass deutsche (europäische) Unternehmen bei ihren Irangeschäften neben dem nationalen/EU-Exportkontrollrecht auch die Vorgaben der US-Exportkontrolle sehr sorgfältig prüfen sollten. Eine umfassende US-Exportkontroll-Compliance ist bei Exportgeschäften mit dem Iran daher essenziell!